

Merkblatt zu Trennung und Scheidung

Die Trennung (Aufhebung des gemeinsamen Haushalts)

Die Trennung bedeutet nicht die Auflösung der Ehe. Erst mit der Scheidung wird die Ehe aufgelöst und erst dann haben die Eheleute z. B. kein gegenseitiges Erbrecht mehr. Im Gegensatz zur Scheidung kann die ausländische Ehefrau im Falle einer Trennung eher damit rechnen, dass sie weiterhin in der Schweiz bleiben kann. Die Frage der Aufenthaltsberechtigung *der ausländischen Frau ist* bei einer Trennung oder Scheidung in jedem Fall individuell zu prüfen.

Wann kann eine Trennung beantragt werden?

Die Trennung kann verlangt werden, wenn die körperliche oder seelische Gesundheit wegen anhaltenden Streits, Unverständnis oder Gewalttätigkeit gefährdet ist oder wenn die finanzielle Sicherheit der Familie zum Beispiel wegen Verschwendung gefährdet ist. Die Trennung kann im gegenseitigen Einverständnis erfolgen oder auch gegen den Willen eines Partners.

Was muss bei einer Trennung geregelt werden (Nebenfolgen der Trennung, Wohnungszuteilung)?

- Sind keine Kinder vorhanden, so kommt es darauf an, wem die Wohnung besser dient.
- In der Regel kann der Elternteil, der die Kinder betreut, in der bisherigen Wohnung bleiben. Ein vorübergehender Auszug der Ehefrau (möglichst immer mit den Kindern) hat nicht zur Folge, dass sie die eheliche Wohnung verliert.

Zuteilung des Hausrates

- Die persönlich eingebrachten Gegenstände gehören dem jeweiligen Partner/der Partnerin.
- Bei gemeinsamen Gütern gilt, wem die Sachen besser nützen.

Unterhaltsbeiträge für Ehegatten und Kinder

- **Erwachsenenunterhalt:** Grundsätzlich sind auch nach der Trennung sowohl der Ehemann als auch die Ehefrau, je nach ihren finanziellen Möglichkeiten, verpflichtet, für den Unterhalt der Familie zu sorgen. Meistens muss der Ehemann Unterhalt bezahlen, vor allem dann, wenn die Kinder unter der Obhut der Mutter sind. Es wird vom vorhandenen Einkommen der Eheleute das Existenzminimum des Ehemannes abgedeckt, dann dasjenige der Ehefrau und der Kinder. Der allfällige Rest wird zu zwei Dritteln der Ehefrau und den Kindern und zu einem Drittel dem Ehemann zugewiesen.
- **Kinderalimente:** Bei einem Kind beträgt der Unterhaltsbeitrag 15%, bei zwei Kindern 25% und bei drei oder mehr Kindern mind. 30% vom monatlichen Nettoeinkommen (inklusive Anteil 13. Monatslohn) der unterhaltsverpflichteten Person.

Kinderzuteilung

Massgebend ist, wer die Kinder bisher zur Hauptsache betreut hat und sie auch weiter persönlich betreuen wird. Bei Uneinigkeit lässt das Gericht ein Gutachten durch den ((Kinder- und Jugenddienst Basel-Stadt (KJD Basel-Stadt) bzw. die zuständige KESB (Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde) Basel-Landschaft erstellen.

Besuchs- und Ferienregelung

Massgebend ist das Wohl des Kindes. Bei Gefährdung des Kindeswohl kann ein begleitetes Besuchsrecht angeordnet werden oder auch kein Besuchs- und Ferienrecht gewährt werden.

Was kann bei einer Trennung auch noch geregelt werden?

- Dass die Eheleute Auskunft über ihr Einkommen und ihr Vermögen zu geben haben.
- Dass ein Ehteil nicht über bestimmte Vermögenswerte verfügen kann.
- Dass durch die Polizei Hilfe und polizeilicher Schutz verlangt werden kann, sollte die gerichtliche Trennung nicht respektiert werden. Das kann in Form eines Quartier- oder Kontaktverbots (BS) oder eines Rayonverbots (BL) sein.
- Dass dem Ehepartner verboten wird (weiterhin) gewalttätig zu werden.

Wo kann die Trennung verlangt werden?

- Die Ehefrau und der Ehemann können sich in einem Vertrag über die Trennung und das, was zu regeln ist, einigen.
- Oder sie können sich an das Gericht des Wohnsitzes wenden.
In Basel-Stadt kann ans Zivilgericht geschrieben werden. Jeweils am Dienstag- oder Donnerstag-nachmittag bietet das Zivilgericht eine Eheaudienz an (ohne vorherige Anmeldung, 14 – 15 Uhr).
In Basel-Landschaft kann ans zuständige Zivilkreisgericht geschrieben werden. Auch kann direkt bei der Gerichtskanzlei ein Termin für eine Gerichtsverhandlung verlangt werden.

Die Scheidung

Die Scheidung kann verlangt werden, wenn beide Eheleute einverstanden sind oder wenn das Paar mehr als zwei Jahre getrennt lebt. Wenn die Fortsetzung der Ehe zum Beispiel bei Gewalt unzumutbar ist, kann die Scheidung auch vor Ablauf der zwei Jahre eingereicht werden.

Was muss im Falle der Scheidung geregelt werden?

- Ob das Gericht am Wohnsitz der Ehefrau oder des Ehemannes zuständig ist.
- Das Vermögen und/oder die Schulden müssen aufgeteilt werden.
- Die Unterhaltsbeiträge sind an die Teuerung anzupassen.
- Es besteht ein Anspruch auf hälftige Teilung der Pensionskassenansprüche
- Es wird geregelt, wer die Gerichts- und Anwaltskosten zu bezahlen hat.
- **Die elterliche Sorge:** In der Regel wird die elterliche Sorge, das heisst die Pflicht und das Recht, nebst der Betreuung der Kinder auch die Entscheide über die Kinder zu treffen, nach der

Scheidung einem Elternteil übertragen. Massgebend ist, wie bei der Zuteilung der Obhut, wer die primäre Bezugsperson des Kindes ist. Möglich ist, dass das Sorgerecht beiden Eltern belassen wird, allerdings nur, wenn auch beide damit einverstanden sind.

- Das Besuchs- und Ferienrecht wird wie bei der Trennung geregelt.
- Der Kinderunterhalt berechnet sich wie bei der Trennung; der Unterhaltsbeitrag für die Kinder ist bis zur wirtschaftlichen Selbstständigkeit geschuldet. Mündige Kinder, die noch in Ausbildung sind, haben ebenfalls Anspruch auf Unterhaltsbeiträge.
- Der Erwachsenenunterhalt: Dauer und Höhe des Unterhaltsbeitrages sind abhängig von der wirtschaftlichen Situation, der Frage der Kinderbetreuung, dem Alter, der Gesundheit und der Ausbildung sowie den finanziellen Bedürfnissen im Alter.

Wie läuft das Scheidungsverfahren ab?

- Anhörung der Kinder: Bei jeder Scheidung werden die Kinder von der Richterin oder dem Richter angehört, allerdings in der Regel erst ab dem ca. 10. oder 12. Altersjahr.
- Haben sich die Eheleute über alle Punkte geeinigt, so müssen sie zu einer Anhörung ans Gericht. Sie erhalten dann eine Bedenkfrist von zwei Monaten und müssen nach Ablauf dieser zwei Monate dem Gericht bestätigen, dass sie nach wie vor mit der Scheidung einverstanden sind.
- Haben sich die Eheleute nicht über alle Punkte geeinigt, so muss dem Gericht der eigene Standpunkt über die strittigen Punkte schriftlich unterbreitet werden. Das Gericht wird dann über diese strittigen Punkte entscheiden.

Wie sieht es mit den Kosten bei einer Trennung oder einer Scheidung aus?

Bei einer Trennung werden die Kosten des Anwalts/der Anwältin und die Gerichtskosten je nach Aufwand berechnet. Der Stundensatz bei einer Anwältin/einem Anwalt beträgt ca. CHF 250. Die Gerichtskosten betragen CHF 3'000 für eine Trennung. Wird ein Gutachten eingeholt, so werden die Kosten zusätzlich in Rechnung gestellt. Bei einer einvernehmlichen Scheidung beträgt das Honorar des Anwalts/der Anwältin die Hälfte oder zwei Drittel des Monatseinkommens, bei einer strittigen Scheidung ein ganzes Monatseinkommen der Parteien. Es können Zuschläge zu diesem Honorar gemacht werden. Die Gerichtskosten betragen in der Regel das Monatseinkommen beider. Möglich sind Zuschläge oder Ermässigungen. Bei niedrigem Einkommen bezahlt der Staat die Gerichtskosten und die Kosten für die Anwältin/den Anwalt. Allenfalls wird ein Selbstbehalt auferlegt. Die Anwältin/der Anwalt muss einen entsprechenden Antrag beim Gericht stellen.

Was tun, wenn Sie mit dem Gerichtsentscheid nicht einverstanden sind?

- In Basel-Stadt kann bei einer Trennung innert zehn Tagen seit dem Entscheid ein Rekurs beim Zivilgericht eingereicht werden. Bei der Scheidung kann eine Appellation ebenfalls innert zehn Tagen beim Appellationsgericht eingereicht werden.
- In Basel-Landschaft kann bei einer Trennung innert dreier Tage seit dem Entscheid eine Appellation beim Obergericht in Liestal eingereicht werden. Bei der Scheidung kann eine Appellation innert zehn Tagen ebenfalls ans Obergericht in Liestal eingereicht werden.

Was tun, wenn die Unterhaltsbeiträge nicht bezahlt werden?

Sowohl bei einer Trennung als auch bei einer Scheidung kann verlangt werden, dass die Unterhaltsbeiträge vom Lohn des Unterhaltspflichtigen abgezogen werden und direkt bezahlt werden. Die Frau kann sich auch an die zuständige Alimenteninkassostelle des Kantons wenden. Unter bestimmten Bedingungen werden Kinderalimente von den Inkassostellen bevorschusst.

Was kann unternommen werden, wenn die Besuchsregelung nicht eingehalten wird?

Der Kinder- und Jugenddienst (KJD) oder die Familien- und Erziehungsberatung (FABE) in Basel-Stadt und die KESB oder Sozialberatung in Basel-Landschaft können bei Besuchsrechtsproblemen behilflich sein.

Unter Umständen muss eine Änderung der Besuchsregelung verlangt werden. Es kann auch verlangt werden, dass dem Ehemann angedroht wird, dass er bestraft wird, wenn er die genaue Besuchsregelung nicht einhält. Zuständig für die Abänderung einer Besuchs- oder Ferienregelung ist nach einer Trennung das Gericht, nach einer Scheidung in der Regel die KESB.

Zusammengestellt von lic. jur. Esther Wyss Sisti, Advokatin